

Anlage 15.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die anderweitige Regelung der Besoldungsverhältnisse der Beamten
des Provinzialverbandes.**1. Veranlassung.**

Zu Beginn des Rechnungsjahres 1897/98 ist sowohl im Reiche wie in unserem Staate eine allgemeine Gehaltsaufbesserung für die oberen und mittleren Beamten erfolgt. Bei dieser Neuregelung und bei der Bemessung der Einzelgehälter war der Gesichtspunkt maßgebend, daß ein Beamter dasjenige Gehalt beziehen müsse, welches zum standesgemäßen Leben erforderlich sei und eine angemessene Unterhaltung der Familie und Ausbildung der Kinder gestatte, da andernfalls sich auch Schäden und Mißstände für die Verwaltung ergäben. Zur Vermeidung dieser Schäden sei die Durchführung der Gehaltserhöhung erforderlich wegen der in den letzten Jahren durch die gesammte Lebenshaltung erfolgten erheblichen Steigerung des Preises aller Bedürfnisse.

Diese für das Vorgehen des Staates bestimmenden Gründe, deren letzter für die industrie- und verkehrsreiche Rheinprovinz in erhöhtem Maße zutrifft, sowie das Vorgehen des Staates selbst nöthigen auch die Kommunalverbände zu einer Nachprüfung ihrer Besoldungsfäge.

Schon der 40. Rheinische Provinziallandtag hat am 12. März 1897 (Protokolle S. 22) einige unaufschiebbare Aenderungen in den Besoldungen von Provinzialbeamten getroffen, wobei die Nothwendigkeit einer allgemeinen Revision des Besoldungsplanes bereits hervorgehoben wurde. Die damaligen Aenderungen betrafen die Gehälter von Straßenbaubeamten, einer größeren Zahl von Anstaltsbeamten insbesondere Unterbeamten und der Kanzlisten. Im Uebrigen gilt zur Zeit noch der vom 36. Rheinischen Provinziallandtag (Protokolle S. 54) am 12. Dezember 1890 festgesetzte und vom 38. Rheinischen Provinziallandtag (Protokolle S. 22) hinsichtlich der oberen Beamten ergänzte Besoldungsplan.

Eine allgemeine Prüfung und Neuregelung konnte seitens des 40. Provinziallandtags nicht erfolgen, weil das Gesetz über die Staatsbeamtengehälter noch nicht verabschiedet war.

Zwischenzeitlich ist im Anschlusse an das Vorgehen der Reichs- und Staatsregierung Seitens der größeren Städte sowie der Mehrzahl der Provinzialverbände eine Neuregelung der Besoldungen vorgenommen worden, während die noch fehlenden Provinzen in gleicher Weise im Vorgehen begriffen sind.

2. Landesdirektoren-Konferenz.

Allgemeine Grundsätze.

Bei der Bedeutung der Angelegenheit für die Provinzialverwaltungen sind die Landesdirektoren der Monarchie im Oktober 1897 zu Berlin zwecks Berathung allgemeiner Vorschläge zu einer Konferenz zusammengetreten. Wenn bei dieser Berathung auch allseitig anerkannt wurde, daß es bei der Verschiedenartigkeit der Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Provinzen sowie der sonstigen Verhältnisse sich nicht empfehlen würde, einheitliche Besoldungsätze für sämtliche Provinzialbeamte der Monarchie aufzustellen, so glaubte man andererseits doch über gewisse allgemeine Grundsätze der Besoldung sich verständigen sowie hinsichtlich der Vorschläge für Mindest- und Höchstgehaltsätze für einzelne Beamtenklassen Fühlung nehmen zu können.

Als solche allgemeine Grundsätze wurden folgende anerkannt:

I. Die vom Staate getroffenen Besoldungserhöhungen zwingen auch die Provinzialverbände, ihre Besoldungsätze nachzuprüfen und entsprechend zu erhöhen, weil durch das Vorgehen des Staates und die Entwicklung der gesammten Lebensverhältnisse eine Lage geschaffen worden ist, die höhere Gehaltsansprüche rechtfertigt.

II. Es empfiehlt sich, die vom Staate aufgestellten Besoldungsgrundsätze, insbesondere das System der aufsteigenden Gehälter mit höchstens dreijährigen Dienstaltersstufen als Vorbild anzunehmen, wobei diejenigen Provinzialbeamten, welche bestimmten Kategorien von Staatsbeamten in Vorbildung und Amtsthätigkeit gleich zu achten sind, eben so gut und erforderlichen Falls besser zu stellen sind, wie die Staatsbeamten.

Die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses ist im Prinzip anzuerkennen.

III. Die in Aussicht zu nehmenden Gehaltserhöhungen werden erst vom neuen Staatsjahr ab ohne rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt der Erhöhung der Staatsbeamtengehälter einzutreten haben.

Die von der Konferenz bezüglich einzelner Beamtenklassen aufgestellten Leitsätze werden bei den Einzelvorschlägen zu besprechen sein. Zu den allgemeinen Leitsätzen ist zu bemerken:

Für diejenigen Provinzialbeamten, welche aus dem Staatsdienste übernommen werden, war auch bisher das staatliche Gehalt und in den meisten Fällen ein höheres Gehalt festgesetzt, als die gleichalterigen Beamten im Staatsdienst bezogen, weil nur dadurch sich die Heranziehung geeigneter Kräfte ermöglichen ließ. Der Austritt aus dem Staatsdienst nach Erfüllung oft langjähriger Vorbedingungen und damit zum Theil der Verzicht auf die Vortheile des Staatsdienstes — Beförderung, leichtere Erlangung von Auszeichnungen, Möglichkeit einer später vielleicht erwünschten Versetzung, bei einigen Beamtenklassen Aufgabe lebenslänglicher Anstellung gegen Stellung auf Zeit — können von Beamten, denen der Staatsdienst gute Aussichten bietet, nur erwartet werden, wenn ihnen im Provinzialdienst eine Entschädigung durch entsprechende Besoldung geboten wird.

Auch bei den übrigen Beamten kann auf diesem Wege nur die gehörige Auswahl gesichert werden. Ein durchweg tüchtiges Beamtenpersonal erscheint aber für die Durchführung der sehr gewachsenen Aufgaben der Selbstverwaltung erforderlich. Diese Erwägungen mußten zu den Leitsätzen zu I und II führen.

Bei der Zugrundelegung der staatlichen Gehaltsätze sind in den einzelnen Provinzen die Verschiedenheit der örtlichen Lebensverhältnisse sowie die Unterschiede in der Stellung und Bedeutung gleichartiger Ämter in den verschiedenen Provinzen gebührend zu berücksichtigen. Auch die Unterschiede der bisherigen Gehaltsätze, die Verschiedenheit des Alters, in dem die Ämter der einzelnen

Provinzen erreicht zu werden pflegen, und die ungleiche Möglichkeit der Heranziehung und Heranbildung geeigneter Kräfte müssen bei der Bemessung der Gehaltsätze in Betracht gezogen werden.

Die zweijährigen Dienstaltersstufen und der Wohnungsgeldzuschuß sind in der Rheinprovinz bereits seit längerer Zeit eingeführt und durfte auch dieses Moment bei der Neuregelung nicht übersehen werden.

Bezüglich des Zeitpunkts der Einführung der neuen Befoldungspläne waren die Teilnehmer der Berliner Konferenz einstimmig der Ansicht, daß zu einer nachträglichen Belastung des Stats durch Gewährung der erhöhten Gehälter für die Zeit vom 1. April 1897 ab ein dringender Anlaß nicht vorliege. Aus demselben Grunde kann für die Rheinprovinz, in der die Revision erst jetzt, nach Beginn des Rechnungsjahres 1898/99, erfolgen wird, die Neuregelung erst für die Zeit vom 1. April 1899 ab vorgeschlagen werden. Der größte Theil der Rheinischen Provinzialbeamten ist auch bisher nicht so ungünstig gestellt, daß eine nachträgliche Belastung des Stats durch Gewährung der neuen Gehaltserhöhungen vom 1. April 1897 ab dringend geboten erschiene. Aus Beamtenkreisen sind zwar vielfach Stimmen dahin laut geworden, es möge wenigstens dafür, daß die Rheinischen Provinzialbeamten erst von dem 1. April 1899 ab, also ein Jahr später, wie die Mehrzahl der übrigen Provinzial- und Kommunalbeamten, in den Genuß höherer Gehälter treten, ein billiger Ausgleich geschaffen werden. Ob und in wie weit den desfalligen Wünschen zu entsprechen sein wird, mag der Beschlußfassung des Provinziallandtages anheimgestellt bleiben.

3. Uebergangsbestimmungen, insbesondere Einreihung der älteren Beamten in die Gehaltsklassen.

Während die Vertreter der einzelnen Provinzialverbände bei der Berliner Konferenz darüber einig waren, daß der Zeitpunkt der staatlichen Gehaltserhöhungen, d. h. der 1. April 1897 für das Inkrafttreten der Gehaltserhöhungen der Provinzialbeamten nicht maßgebend sein könne, waren die Ansichten über die Frage, ob die zur Zeit in Dienst befindlichen Beamten nachträglich unter Berücksichtigung ihres Dienstalters in die neuen Befoldungsklassen eingereiht werden, d. h. bei dem Erlasse der neuen Befoldungsvorschriften dasjenige Gehalt beziehen sollen, welches sie erhalten würden, wenn sie den neuen Befoldungsplan bereits bei ihrer Anstellung in dem jetzigen Amte vorgefunden hätten, getheilt. Der Staat hat bekanntlich dieses Verfahren bei Einführung des neuen Befoldungsgesetzes eingeschlagen und sind ihm einzelne Provinzialverbände gefolgt, während die Mehrzahl der Provinzialverwaltungen und die größeren Städte hiesiger Provinz von einer solchen rückwirkenden Regelung der Beamtengehälter abgesehen haben.

Letzteres erklärt sich zur Genüge daraus, daß bei den Kommunalverwaltungen und zumal bei der so bedeutend und schnell gewachsenen Provinzialverwaltung der Rheinprovinz die Verhältnisse wesentlich anders wie im Staate liegen. Bei den sich drängenden neuen Aufgaben — es sei hier nur an die Uebernahme der großen Straßenerwaltung, der Geschäfte der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erinnert — mußte gleichzeitig eine größere Anzahl von Beamten angestellt werden, bei denen weder das Erforderniß zur Annahme zu hoch gestellt noch längere Einarbeitung verlangt werden konnte. Es sind unter diesen Umständen Beamte zu einer Zeit in Stellen eingerückt, worauf sie nach ihrem Alter und ihrer Vorbildung noch keinen Anspruch hatten. Die Besetzung dieser Stellen erfolgte damals mit Rücksicht auf die für diese Stellen bestimmten zum Theile niedrigen Gehälter, welche den damaligen Leistungen und Verhältnissen entsprachen. Außerdem waren die Anstellungsverhältnisse sowie die Voraussetzungen der Anstellung für viele Aemter in den ersten Jahren des

Bestehens der Provinzialverwaltung noch nicht geregelt. Dieser Umstand hat in Verbindung mit der bei Zuweisung neuer Aufgaben der Selbstverwaltung oft eintretenden Plötzlichkeit des Bedarfs dazu geführt, daß Beamte aus den verschiedensten Stellungen mit verschiedener Ausbildung und in sehr ungleichem Lebensalter übernommen und in etatsmäßigen Aemtern angestellt worden sind. Ein Theil der Beamten gelangte hierbei in jungen Jahren und alsbald nach dem Dienst Eintritt in Stellen, die sonst nur ältere Beamte erreichen. Andere mußten lange in diätarischen Stellen bleiben, weil die Zahl der etatsmäßigen Stellen nur in längeren Zwischenperioden bei dem Zusammentritte des Provinziallandtages vermehrt werden konnte. Andererseits mußten Beamte unter Berücksichtigung von Alter und Vorbildung mit einem das Anfangsgehalt übersteigenden Satze angestellt werden. Diese Verhältnisse konnten erst vor und nach durch Aufstellung fester Normen für den Vorbereitungsdienst und die Anstellung der Provinzialbeamten sowie für das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen und Stellen geordnet werden.

Dagegen bestehen und bestanden in der seit Jahrzehnten in festen Geleisen sich bewegenden staatlichen Verwaltung seit langer Zeit bestimmte Vorschriften für den Bildungsgang und die Anstellung ihrer Beamten, welche meist von vornherein in den Staatsdienst treten und ohne große Unterschiede im Lebensalter und in der Ausbildung in bestimmte Stellung gelangen.

Diese Umstände ermöglichten es dem Staate, ohne große Ungleichheiten zwischen den Beamten zu schaffen, die Befoldung nach den neuen Sätzen unter Zugrundelegung der Anstellungszeit zu regeln. Für die Provinzialverwaltung aber ist dies nicht angängig, weil alsdann außerordentlich früh angestellte Beamte ein Gehalt beziehen würden, auf welches sie nach Bildungsgang, Anstellungsvertrag und Billigkeit noch keinen Anspruch haben. Andererseits würden ihnen gegenüber Beamte, deren Anfangsgehalt unter Berücksichtigung des Einzelfalles höher bemessen werden mußte, benachtheiligt erscheinen, weil sie nicht in demselben Maße, wie die übrigen, aufrücken, vielleicht von ihnen übersprungen werden würden.

Im Hinblick auf diese Ungleichheiten sowie auf die große Belastung, welche in Folge der dem staatlichen Verfahren entsprechenden Anwendung der neuen Befoldungssätze für den diesseitigen Haushalt entstehen würde, glaubte der Provinzialausschuß, von einer Ausdehnung der neuen Befoldungssätze auf die Vergangenheit bezw. den Zeitpunkt der Anstellung der Provinzialbeamten absehen zu müssen.

Es läßt sich hierbei allerdings nicht verkennen, daß damit für die zur Zeit angestellten Beamten der Vortheil der neuen Gehaltsregulirung nicht unerheblich vermindert wird. Um in dieser Hinsicht einen billigen Ausgleich zu schaffen, schlägt der Provinzialausschuß vor, den Beamten, welche sich seit länger als 5 Jahren in derselben oder in einer gleichwerthigen Dienststellung befinden, eine einmalige höhere Gehaltssteigerung zu Theil werden zu lassen. Dieser Ausgleich soll indessen auf diejenigen Beamten beschränkt werden, bei denen der Gehalts- oder Steigerungsatz erhöht und damit anerkannt worden ist, daß die bisherige Befoldung einer Erhöhung bedurfte. Nach mannigfachen Berechnungen hat sich als bestes und gleichmäßigstes Auskunftsmittel erwiesen, daß die Beamten, die am 1. April 1899 eine fünfjährige Dienstzeit in der jetzigen oder einer ähnlichen Stelle im Provinzialdienste zurückgelegt haben werden, am 1. April 1899 um den doppelten Betrag des Anfangssteigerungsatzes ihrer Gehaltsklasse aufrücken. Bei Annahme dieses Vorschlages würden die seit dem 1. April 1894 z. B. in derselben Stelle befindlichen und darin verbleibenden Sekretäre um 500 Mark aufrücken, die Taubstummenlehrer unter derselben Voraussetzung um 400 Mark, die Bureau- und Kassenassistenten um 300 Mark u. s. w.

4. Ergebnis der im neuen Besoldungsplane enthaltenen Vorschläge.

I. Im Allgemeinen.

Für die einzelnen Beamtenklassen sind in dem anliegenden Besoldungsplane Vorschläge über Anfangs- und Höchstgehalt sowie Steigesätze gemacht. Neben den jetzt geltenden Sätzen sind zum Vergleiche auch die neueregeltten Besoldungen der Provinzialbeamten in Westfalen sowie der entsprechenden oder, wo diese fehlen, ähnlichen Beamtenklassen im Staate und in den Städten Köln und Düsseldorf gegenübergestellt.

Für die oberen Beamten im Sinne des § 93 der Provinzialordnung, deren Besoldungen erst im Jahre 1894 neu geregelt sind, sind Aenderungen nicht vorgeschlagen. Für die übrigen Beamten ergibt sich in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit einer nicht unerheblichen Gehaltserhöhung, wobei indessen die Gehaltsätze der gleichartigen Staatsbeamten in der Regel nicht überschritten worden sind.

Besonderer Werth ist auf eine richtige Bemessung der Dienstalterszulagen gelegt. Mehrfach sind die Anfangssteigeätze erhöht, um den Beamten in den Jahren, wo die Auslagen für die Familie sich steigern, eine entsprechende Besoldung zu gewähren. Das Höchstgehalt soll dem Beamten erreichbar sein in einem Lebensalter, wo ihm die Sorge für die Familie noch obliegt.

Der Gesamtaufwand für Besoldungen der bei der Centralstelle, den Provinzialanstalten und der Straßenverwaltung beschäftigten Beamten würde sich nach dem vorgeschlagenen Besoldungsplan und bei Annahme des Aufsteigens um den doppelten Betrag bei den Beamten, welche sich länger als 5 Jahre in derselben oder einer ähnlichen Stellung befinden, gegenüber den jetzigen Sätzen um 110 000 Mark erhöhen. Hiervon entfallen auf die normalmäßigen Dienstalterszulagen des jetzigen Besoldungsplanes 51 000 Mark, so daß der Mehraufwand gegen diesen 59 000 Mark beträgt. Unter Hinzurechnung der aus besonderen Etats besoldeten Beamten (Etat der Zwangserziehung verwahrloster Kinder, der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät) betragen die entsprechenden Mehr-Aufwendungen insgesammt 151 500 Mark, wovon 68 000 Mark auf das Aufsteigen nach dem jetzt geltenden Besoldungsplan entfallen, so daß im Ganzen für die 665 Provinzialbeamten ein Mehraufwand von 83 500 Mark entstehen wird. Die Verbesserung gegen die jetzigen Gehälter beträgt im Durchschnitt 11,6 Prozent, die Verbesserung gegen die nach dem jetzigen Plan vom 1. April 1899 ab zu beziehenden Gehälter nahezu 6,6 Prozent. Wird von dem vorgeschlagenen Aufrücken um den doppelten Steigeatz bei den über 5 Jahre angestellten Beamten abgesehen, so beträgt der Mehraufwand gegenüber den am 1. April 1899 zu beziehenden Gehältern 25 600 Mark.

Der durch die vorgeschlagenen Erhöhungen entstehende Mehrbedarf ist im Verhältniß zum Mehrbedarf der übrigen Provinzen, der großen Städte und des Staates verhältnißmäßig gering, weil bereits bei den letzten Gehaltsregulirungen die theuern Lebensbedürfnisse in der Rheinprovinz und der gesteigerte Lebensbedarf nach den damaligen Verhältnissen mitberücksichtigt worden waren, soweit dies gegenüber den damaligen Besoldungen im Staat und in den Kommunalverbänden angängig schien. Einer Erhöhung in dem Maße, wie der Staat sie vornehmen mußte, bedarf es deshalb in den meisten Fällen nicht.

Im Allgemeinen sei noch bemerkt, daß die gegenwärtig angestellten Beamten Rechtsansprüche ebensowenig aus dem neuen, wie aus dem früheren Besoldungsplane herleiten können, da

solche Ansprüche ausgeschlossen waren und auch für die Zukunft nicht eingeräumt werden sollen (zu vergl. § 4 Abs. 2 der Bestimmungen für die Besoldungen der Provinzialbeamten vom 12. Dezember 1890).

Endlich wird noch hervorgehoben, daß mit der Einführung des neuen Besoldungsplanes Zulagen an Beamte sowie Neben-Einnahmen möglichst in Fortfall kommen sollen.

II. Im Einzelnen.

Zu den Einzelvorschlägen des anliegenden Planes ist zu bemerken:

Zu A. Beamte der Centralverwaltung, der Provinzial=Feuer=Societät und der Landesbank.

Zu A. 1—3 und 5.

Die Gehaltsätze der in dem Plane unter Nr. 1—3 und 5 bezeichneten Beamten (Direktoren der Provinzial=Feuer=Societät und der Landesbank, Landesräthe, Landesbauräthe, Stellvertreter des Direktors der Feuer=Societät, Landesbankräthe, Landesoberbauinspektoren, Landesassessoren) sind nach 1894 neu geregelt worden. Eine Aenderung ist nur bezüglich des Stellvertreters des Direktors der Feuer=Societät und der Landesbankräthe vorgeschlagen, welche auch im Höchstgehalt den Landesräthen gleichgestellt werden sollen, wie dies auch in anderen Provinzen der Fall ist. Die Gleichstellung wurde im Prinzip schon im 38. Rheinischen Provinziallandtag als wünschenswerth erklärt (Verhandlungen S. 100 ff.). Das Höchstgehalt wurde damals in der Annahme geringer festgesetzt, daß diese Beamten nach einigen Jahren in Landesrathsstellen einrücken können. Ein solcher Wechsel der Stellung dürfte aber wegen der Verschiedenheit des Wirkungskreises und der Schwierigkeiten der Einarbeitung möglichst zu vermeiden sein; auch ist die Aussicht auf Einrücken in Landesrathsstellen nach der vom 40. Provinziallandtag gebilligten Neueinrichtung der Centralverwaltung geringer geworden. Hierdurch rechtfertigt sich der gemachte Vorschlag.

In der Konferenz der Landesdirektoren wurde für die Landesräthe ein Gehalt von 4800—9000 Mark, steigend alle 3 Jahre um 600 Mark, nebst Wohnungsgeldzuschuß und einer pensionsfähigen Zulage für den den Landeshauptmann vertretenden Landesrath vorgeschlagen. Die meisten Provinzen haben dementsprechend das Höchstgehalt auf 9000 Mark festgesetzt, wobei aber einzelne Provinzen, wie Brandenburg, den Wohnungsgeldzuschuß, welcher hieselbst 660 Mark beträgt, auf 1500 Mark festgesetzt haben. Ferner haben einige Provinzen, welche Landesassessoren eingeführt haben, das Anfangsgehalt der Landesräthe auf 6000 Mark festgesetzt. Die seit einigen Jahren hier gültigen Sätze entsprechen den hiesigen dienstlichen und örtlichen Verhältnissen. Eine Verringerung erscheint gegenüber der Erhöhung der übrigen Gehälter und der Höhe der Besoldungen und Emolumente anderer Provinzialbeamten, wie der Direktoren der Irrenanstalten, nicht angezeigt.

Zu A. 4. Maschineningenieur. Für den Maschineningenieur der Centralstelle erscheint eine Erhöhung des Anfangsgehalts auf 3300 Mark und des Höchstgehalts auf 6000 Mark sowie des Steigesatzes auf 250 Mark geboten, um für diesen wichtigen Posten eine geeignete Kraft zu gewinnen und zu erhalten. Bei Neubefetzung der Stelle wird bei dem gesteigerten Umfange der Geschäfte eine akademisch gebildete und geprüfte Kraft erforderlich sein.

Zu A. 6—8. Büreaudirektor, Landessekretäre, Sekretäre, und die ihnen gleichgestellten Beamten, Bureau- und Kassenassistenten.

In den Dienstverhältnissen der Bureau- und Kassenbeamten werden eingreifende Aenderungen vorgeschlagen. Bisher beziehen

- a) der Landessekretär und eine Anzahl der unter Nr. 7 aufgeführten Beamten, meist in Einzelstellen, 3600—4500 Mark;
- b) die Gehaltsklasse der Sekretäre (Nr. 8a) 2200—3850 Mark;
- c) die Assistenten (Nr. 8b) 1500—2700 Mark.

Der Landessekretär erhält eine Zulage für die Funktionen des Büreaudirektors. Es erscheint zweckmäßig, bei der jetzigen Neuregelung der Beamtengehälter, diese Zulage fortfallen zu lassen und das Gehalt entsprechend der Bedeutung der Stellung und den Sätzen anderer Provinzen festzusetzen. An den Inhaber der Stelle müssen hohe Anforderungen in Bezug auf Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit gemacht werden. Die Stellung erfordert eine genaue und fortlaufende Kenntniß aller Vorgänge (Gesetzgebung, Praxis) auf vielen Gebieten der kommunalen Provinzial- und der allgemeinen Staatsverwaltung und gewinnt auch an Bedeutung durch die damit verbundenen Aufgaben für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Kommissionen.

Die bisher für die Gehaltsklasse der Assistenten und Sekretäre bestehende Scheidung ist im Staate aufgehoben worden. Es konnte dies mit Rücksicht darauf unbedenklich geschehen, weil der Staat in den Lokalverwaltungsämtern eine größere Zahl von minder gut dotirten Stellen zur Hand hat, in welchen er weniger befähigte und brauchbare Bureaubeamte nach ihren Leistungen verwenden und bezahlen kann. Eine gleiche Gelegenheit zur Verwendung von ungeeigneteren Kräften in entsprechend dotirten Stellen steht der Provinzial-Centralverwaltung nicht oder doch in erheblich geringerem Maße zur Verfügung. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß in den Stellen der Bureaubeamten in dieser Verwaltung selbst sich eine Klassifikation findet, die es ermöglicht, Beamte, welche sich für den Büreaudienst minder eignen, in Stellen mit einer ihren Leistungen entsprechenden Besoldung zu verwenden. Zu diesem Zwecke sollen wie in den größeren städtischen Verwaltungen der Provinz und in mehreren Provinzialverwaltungen der Monarchie die Stellen der Bureau- u. Assistenten neben denjenigen der Sekretäre beibehalten werden. In den Bureau- u. Assistentenstellen sollen die Anwärter alsbald nach zurückgelegter Prüfung angestellt, für die Beförderung in die Sekretärstellen aber eine weitere Prüfung mit höheren Anforderungen an die Prüflinge vorgeschrieben und nur diejenigen Assistenten in die Sekretärstellen befördert werden, welche die zweite Prüfung ausreichend bestehen und sich eine ausreichende Gewandtheit im Büreaudienste erworben haben. Diejenigen Beamten, welche diese Eigenschaft nicht besitzen, verbleiben in den Stellen der Bureau- u. Assistenten und werden mit mehr mechanischen Arbeiten (Journal-, Listen- u. Führung) beschäftigt.

Es wird ferner vorgeschlagen, die Sekretäre in 2 Klassen zu theilen. Wie schon die Aufzählung der Beamtenstellen zu A. 6—8 des Planes ergibt, müssen im Provinzialdienst an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Beamten in den verschiedenen Zweigen des Büreaudienstes sehr verschiedene Anforderungen gemacht werden. Die einzelnen Beamten entwickeln sich im Laufe der Zeit in ihrer dienstlichen Thätigkeit sehr verschieden. Während ein Theil der Sekretäre fortschreitet und sich zu einer gewissen selbstständigen Thätigkeit entwickelt und die ihnen übertragenen Dienstgeschäfte mit großem Interesse ausführt und deshalb sich für eine verantwortungsvollere Thätigkeit eignet, lassen andere Beamten dieses Interesse vermissen und können theils in Folge mangelnder Befähigung und theils in Folge von Gleichgültigkeit nur zu mehr mechanischer Bureau-

thätigkeit verwendet werden. Es würde nicht zu rechtfertigen sein, beide Klassen dieser Bureaubeamten in der Befoldung gleich zu behandeln. Um Letzteres vermeiden zu können, wird vorgeschlagen, zwei Klassen der Sekretäre — Landessekretäre und Sekretäre — zu bilden. Die Landessekretäre sollen nach Maßgabe der Leistungen aus den älteren und erprobten Sekretären ausgewählt werden und in die Gehaltsklasse zu A. 7 einrücken. Für die Bureaubeamten, die in verhältnißmäßig jungen Jahren Sekretärstellen erlangen, kann es nur von günstiger Wirkung sein, wenn sie noch ein weiteres Ziel im Auge haben, welches sie nur bei tüchtigen Leistungen erreichen.

Das System hat sich bereits in manchen Städten bewährt und wird in mehreren Provinzen durchgeführt.

In der Staatsverwaltung findet sich, wenn auch nicht der Form, so doch der Sache nach, ein ähnliches Verhältniß. Dort ist nach der Vereinigung der „Sekretär“- mit den bisherigen „Assistenten“-Stellen nicht etwa nun für alle Bureaubeamten eine einheitliche Befoldung eingeführt, vielmehr sind auch dort je nach der Bedeutung der Stellen, wie schon vorher angegeben, die Gehälter verschieden geordnet und die Möglichkeit gegeben, daß vorwärts strebende Bureaubeamte in höhere Gehaltsstufen aufrücken, in der Entwicklung zurückbleibende Beamten aber in minder gut dotirten Stellen verbleiben.

Nach der vorliegenden Zusammenstellung über die Befoldungsaufbesserung in der Staatsverwaltung können von den vorhandenen etwas über 19 000 Bureaubeamten bei den staatlichen Provinzialbehörden nur etwa 5600 Höchst-Gehälter von mehr als 4000 Mark erreichen, also rund 29%, während die übrigen 71% höchstens 3800 Mark erreichen. Wenn nur der dritte Theil der Sekretäre der Centralverwaltung zu Landessekretären befördert wird, so stehen die Bureaubeamten der Provinzialverwaltung immerhin noch besser, als diejenigen der Staatsverwaltung.

Für die Bemessung des Gehalts der Landessekretäre kommt die Gehaltsklasse der Regierungsssekretäre sowie der Ober-Sekretäre der größeren Städte in Betracht.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Steigesätze erscheint mit Rücksicht auf die 3×400 und sodann 4×300 Mark alle 3 Jahre betragenden Dienstalterszulagen des Staates geboten, um die diesseitigen Bureaubeamten nicht hinter den staatlichen Beamten zurücktreten zu lassen.

Zu A. 9 (Kanzlisten.) Es ist das bisherige Gehalt, welches erst vom letzten Provinziallandtage geregelt worden ist, beibehalten und nur eine geringfügige Verbesserung des Steigesatzes vorgeschlagen. Das Mindestgehalt der Kanzlisten bedarf keiner Erhöhung, weil sie früher zur Anstellung gelangen, als im Staatsdienste.

Zu A. 10—11. (Botenmeister, Boten.) Ein Vergleich mit den analogen Stellen in den übrigen Verwaltungen ergiebt die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Höchstgehalts und der Steigesätze.

Zu B. Anstaltsbeamte.

Zu B. 1. 4. 11. 21. 22. 25. 27. 29. 30. 31. 32. 33—37. (Direktoren, Oberärzte, III. Aerzte, das Ober- und Stations-Pflegepersonal, Oberköchinnen und Köchinnen sowie Oberwäscherinnen in den Provinzial-Irrenanstalten, das Oberaufsichts-, Aufsichts- und Werkmeisterpersonal u. in den Anstalten) sind die bezüglichlichen Gehälter von dem letzten Provinziallandtag festgestellt worden und werden Aenderungen in dieser Hinsicht nicht vorgeschlagen.

Zu B. 2. (Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt) liegt ein Bedürfniß zur Aenderung nicht vor, weil der Direktor aus seiner ärztlichen Thätigkeit anderweite Einnahmen bezieht.

Zu B. 3. (Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt.) Die Erhöhung des Gehaltes sowie der Steigesätze des Direktors der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler rechtfertigt sich durch die Festsetzung der Gehaltsätze der Direktoren an den staatlichen Strafanstalten.

Zu B. 5. (Direktoren der Provinzialmuseen.) Die Gehälter, welche den bisherigen Festsetzungen entsprechen, erscheinen ausreichend.

Zu B. 6. (Direktoren der Provinzial-Blinden- und Taubstummenanstalten.) Die vorgeschlagene Erhöhung des Höchstgehaltes um 300 Mark ist zur Gleichstellung mit den bezüglichen Gehältern in den übrigen Provinzen erforderlich.

Zu B. 7. (Anstaltsgeistliche im Hauptamte.) Die vorgeschlagene Erhöhung und das schnellere Aufsteigen entspricht den Sätzen im Staate, welche nicht einmal voll erreicht werden.

Zu B. 8. (Direktor der Provinzial-Weinbauschule.) Die bisherigen Festsetzungen erscheinen ausreichend.

Zu B. 9. (Vorsteher des Landarmenhauses.) Das vorgeschlagene Gehalt entspricht dem Gehalte der Direktoren an den ähnlichen staatlichen Anstalten.

Zu B. 10. (II. Ärzte der Provinzial-Irrenanstalten.) Die bisherigen Festsetzungen genügen mit Rücksicht darauf, daß die Stellen der Oberärzte neu geschaffen und die Bezüge der betreffenden Beamten im letzten Provinziallandtag festgesetzt worden sind.

Zu B. 12. (Arzt der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler) wird nur eine geringfügige Aenderung im Steigesatz vorgeschlagen.

Zu B. 13. (Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt.) Das Höchstgehalt dieses Beamten ist auf 4000 Mark erhöht und entsprechend der Steigesatz verbessert worden, wie es den dienstlichen Anforderungen entspricht.

Zu B. 14. (Verwalter und Mendanten in den Anstalten.) Das Höchstgehalt dieser Klassen von Beamten ist demjenigen der Sekretäre der Hauptverwaltung gleichgestellt worden.

Zu B. 15. (Lehrer an den Provinzial-Blinden- und Taubstummenanstalten.) Die im Jahre 1897 erfolgte Erhöhung der Befoldungen der Direktoren und Lehrer an den Taubstummenanstalten (40. Rheinischer Provinziallandtag. Verh. S. 101 ff.) konnte nur als vorläufige Regelung betrachtet werden. Bei der damaligen Erhöhung wurde schon auf die Nothwendigkeit einer weiteren Steigerung der Gehälter, insbesondere wegen der Rückwirkungen des Lehrerbefoldungsgesetzes und wegen der bevorstehenden Erhöhung der Staatsbeamtengehälter hingewiesen.

Die Beamten dieser Anstalten erstreben die Gleichstellung mit den Direktoren und Lehrern der königlichen Seminare und der königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin (Gehälter vergl. Plan).

Die völlige Gleichstellung dieser Beamten mit den bezeichneten staatlichen Beamten erscheint indessen, wie auch auf der Landesdirektoren-Konferenz zu Berlin allseitig anerkannt wurde, nicht gerechtfertigt. Die Seminare sind Lehrerbildungsanstalten, und stellen an die dort unterrichtenden Lehrer viel weitergehende Ansprüche hinsichtlich Ausbildung und Leistungen, wie dies bei den Blinden- und Taubstummenanstalten der Provinzen der Fall ist. Die königliche Taubstummenanstalt in Berlin dient zugleich der Ausbildung von Taubstummenlehrern, und finden deshalb nur besonders begabte Kräfte als Lehrer dort Verwendung.

Die auf der Berliner Konferenz für die Gehälter gemachten Vorschläge bewegten sich für Direktoren zwischen 3300 und 3900 Mark im Mindestgehalt und zwischen 4500 und 5400 Mark im Höchstgehalt, für die Lehrer zwischen 1500 und 1800 Mark im Mindestgehalt und zwischen 3000 und 3600 Mark im Höchstgehalt. In den meisten Provinzen ist als Gehalt der Taubstummenlehrer 1800—3500 Mark festgesetzt worden. Diese letzteren Sätze sind für die Rheinprovinz ebenfalls beibehalten worden.

mit der geringen Abweichung, daß hier selbst das Höchstgehalt etwas eher erreicht wird, wie in der Mehrzahl der übrigen Provinzen, auch ist in Westfalen der Wohnungsgeldzuschuß etwas geringer.

Das vorgeschlagene Gehalt erscheint bei dem aufreibenden Berufe der Taubstummenlehrer angezeigt und zur Erhaltung eines guten Lehrpersonals für die Rheinischen Anstalten erforderlich.

Größere Städte geben den Lehrern für Schulen schwachbegabter Kinder besondere Zulagen. Schon dies zeigt die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung des schweren Berufs der Taubstummenlehrer, die zudem durch eine besondere Prüfung qualifiziert sein müssen.

Zum Vergleiche sei noch bemerkt, daß die technischen Lehrer und Elementarlehrer bei den höheren Lehranstalten in den Provinzen 1500—3000 Mark, in Berlin 1800—3600 Mark beziehen.

Zu B. 16a und b. Der Materialienverwalter und der I. Sekretär der Provinzial-Arbeitsanstalt bilden mit den Bauamtssekretären eine Gehaltsklasse. Die Vorbildung entspricht im Allgemeinen derjenigen der Anwärter für den Büreaudienst der Centralstelle. Es erscheint hiernach angemessen, diese Beamten ähnlich wie die Büreaubeamten der Centralstelle zu besolden, wobei aber hinsichtlich der Festsetzung des Mindest- und Höchstgehaltes sowie des Steigefasses zu berücksichtigen ist, daß die Anstellung in den hier in Rede stehenden Stellen frühzeitiger, wie bei der Centralstelle, erfolgt und bei besonders tüchtigen Beamten dieser Klasse die spätere Versetzung zur Centralstelle und damit die Beförderung zum Landessekretär in Aussicht steht.

Zu B. 16c. Für den II. Sekretär und den Assistent im Arbeitsbetrieb an derselben Anstalt konnte den gestellten geringeren dienstlichen Anforderungen entsprechend ein geringeres Gehalt vorgesehen werden.

Zu B. 17. Die Gehälter der Fachlehrer und Obergärtner an der Provinzial-Weinbauschule sind nach den Bezügen der entsprechenden Beamtenklassen neu eingestellt worden.

Zu B. 18. (Lehrer an der Arbeitsanstalt.) Die Anstellungsverhältnisse sind denjenigen der Lehrer an den staatlichen Anstalten gleich.

Zu B. 19a und b. Es wird vorgeschlagen, das Höchstgehalt der Lehrerinnen an den Taubstummen- und Blindenanstalten um 500 Mark bzw. 400 Mark und entsprechend den Steigefuß von 60 Mark auf 100 Mark zu erhöhen. Diese Erhöhung erscheint mit Rücksicht auf die Gehälter der Volksschullehrerinnen in den Städten geboten.

Zu B. 20. (Lehrerin an der Provinzial-Arbeitsanstalt.) Das Höchstgehalt ist mit Rücksicht auf die Besoldung der Lehrerinnen an den staatlichen Strafanstalten um 300 Mark und der Steigefuß auf 75 Mark erhöht.

Zu B. 22. Für den Oberaufseher an der Provinzial-Arbeitsanstalt ist der Steigefuß von 75 Mark auf 100 Mark erhöht worden, weil die Stelle in der Regel mit einem älteren Aufseher besetzt wird.

Zu B. 23. Das Höchstgehalt des Hausvaters an der Provinzial-Arbeitsanstalt ist um 75 Mark erhöht behufs Gleichstellung mit den bezüglichen staatlichen Beamten und der Steigefuß aus dem unter B. 22 angegebenen Grunde etwas aufgebessert.

Zu B. 24. Die Gehälter der Maschinisten müssen im Hinblick auf die Schwierigkeit, tüchtige Kräfte für diese nicht unwichtige Thätigkeit zu gewinnen, in etwa erhöht werden.

Zu B. 26. (Oberhebamme und Wirthschafterin an der Provinzial-Hebammenlehranstalt.) Auch hier hat mit Rücksicht auf die zu stellenden dienstlichen Anforderungen eine Erhöhung des Höchstgehalts um 100 Mark vorgeschlagen werden müssen.

Zu B. 28. (Gärtner und Hofmeister an den Provinzial-Irrenanstalten.) Es gilt hier das bei der vorhergehenden Position (B. 26) Gesagte.

Zu C. Beamte der Straßenverwaltung.

Zu C. 1. Das Höchstgehalt und die Steigerungssätze der Gehälter der Landesbauinspektoren mußten mit Rücksicht auf die erheblich günstiger gewordenen staatlichen Besoldungen und Alterszulagen von 6000 Mark auf 6600 Mark beziehungsweise von 250 auf 300 Mark erhöht werden.

Zu C. 2. (Landesbauamtssekretäre.) Bei der als notwendig erkannten erheblichen Aufbesserung der Bezüge der Bureaubeamten, wie bereits ausgeführt worden, erscheint eine erneute Erhöhung des Gehalts der Bauamtssekretäre erforderlich, um tüchtige Kräfte für diese Stellen zu gewinnen. Die Vorbildung dieser Beamten entspricht im Allgemeinen derjenigen der Beamten des Büraudienstes der Centralstelle und war deshalb das Gehalt nach der früheren Gehaltsklasse der Bureauassistenten bemessen. Diese Ausbildung hat sich indessen in der Praxis nicht als ausreichend erwiesen, sondern es muß als erforderlich bezeichnet werden, daß die Bauamtssekretäre auch eine technische Vorbildung — Besuch einer Baugewerkschule — erhalten. Diese weitergehenden Anforderungen erheischen höhere Besoldungen, wie solche in der Provinz Westfalen gewährt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Anfangs- und Höchstgehalt um 300 bzw. 900 Mark zu erhöhen und für die Folge nur solche Bewerber zuzulassen, welche die oben bezeichnete technische Ausbildung nachweisen. Die vorgeschlagenen Gehaltssätze dürften zur Gewinnung und Erhaltung geeigneter Kräfte genügen, da für besonders tüchtige Bauamtssekretäre die Aussicht auf Beförderung zu technischen Landessekretären oder Obersekretären offen bleibt.

Zu C. 3. (Straßenmeister.) Für eine gute und billige Unterhaltung der Straßen ist vor Allem die Thätigkeit der Straßenmeister von Belang. Dieselben haben die örtliche Aufsicht über die ihnen anvertrauten Straßenstrecken (40 bis 50 km) zu führen, die Thätigkeit der Wärter und Arbeiter zu controliren und dem Bauinspektor in allen seinen Aufgaben, insbesondere auch auf dem Gebiete des Gemeindevogebauwes, zur Hand zu gehen und ihn zu unterstützen. Für die erfolgreiche Ausübung dieser Thätigkeit genügt die bisherige Vorbildung der Straßen-Aufsichtsbeamten, welche unter der staatlichen Verwaltung in der Regel nur einen Belauf von 20 km hatten, nicht mehr, sondern es ist hierzu eine besondere technische Vorbildung, der Besuch einer Baugewerkschule oder einer Fachschule für niedere Wiesen- und Straßenbautechniker erforderlich. Um Beamte mit einer solchen Vorbildung für den Straßenmeisterdienst zu gewinnen und zu erhalten, mußte das Anfangs- wie Höchstgehalt nicht unerheblich erhöht werden.

Die den Straßenmeistern nach den sehr verschiedenen örtlichen Verhältnissen gewährte Miethszentschädigung beträgt zur Zeit 120—450 Mark, während der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß 180—432 Mark betragen würde. Pensionsfähig ist auch jetzt schon, wie bei den Staatsbeamten der Klasse, der Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses mit 297 Mark 60 Pf.

Zu C. 4. (Straßenaufseher.) Die Stellen der Straßenaufseher gehen ein. Eine allgemeine Erhöhung des Gehalts der Straßenaufseher wird nicht vorgeschlagen. Die Leistungen sind sehr verschieden. Tüchtige Leistungen können wie bisher durch Zulagen in den Stats berücksichtigt werden.

5. Anträge.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. Der vom 36. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. Dezember 1890 für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz erlassene Besoldungsplan wird durch den anliegenden neuen Besoldungsplan, welcher vom 1. April 1899 ab in Kraft tritt, ersetzt.

II. Die zur Zeit angestellten Beamten erhalten zu dem von ihnen bis jetzt bezogenen Gehalte am 1. April 1899 eine Gehaltsaufbesserung in Höhe des in beiliegendem Besoldungsplane für die betreffenden Dienststellen vorgesehenen Steigefasses. Erreichen diese Beamten mit diesem Steigefasse das in dem neuen Besoldungsplan für die betreffende Dienststelle ausgeworfene Anfangsgehalt nicht, so wird ihnen vom 1. April 1899 ab das Anfangsgehalt der Dienststelle gewährt.

Beamte, welche am 1. April 1899 eine fünfjährige Dienstzeit in der jetzigen oder einer gleichwerthigen Stelle im Provinzialdienste zurückgelegt haben, rücken, falls der angefügte Besoldungsplan gegen den zur Zeit geltenden eine Verbesserung in den Gehalts- oder Steigefassen enthält, um den doppelten Betrag des Anfangssteigefasses der Dienststelle, in welcher sie sich befinden, auf.

III. Zulagen werden außerhalb des Besoldungsplanes an einzelne Beamte für die Folge nicht mehr bewilligt. Die Einreihung derjenigen Beamten, welche bisher im Genusse von Zulagen sich befinden, unter Berücksichtigung dieser Zulagen in den Besoldungsplan wird dem Provinzialausschusse überlassen. Derselbe ist auch ermächtigt, bei dem Aufrücken mit dem doppelten Steigefasse nach II., Absatz 2, in einzelnen Fällen nach Maßgabe der Billigkeit einen Ausgleich eintreten zu lassen.

Endlich wolle der Provinziallandtag

IV. die in der Anlage beigefügten neuen Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz genehmigen und dabei bestimmen, daß die von dem Provinziallandtage bereits genehmigten Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten, die Umzugskostenvergütungen, die Pensionirung der Provinzialbeamten und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen dieser Beamten mit den von dem gegenwärtigen Landtage genehmigten Abänderungen ein untheilbares Ganzes bilden, so daß der neue Besoldungsplan und das Reglement über die Wittwen- und Waisenfürsorge nur mit den übrigen Aenderungen der Reglements über die dienstlichen Verhältnisse, insbesondere auch über die Tagegelder und Reisekosten zur Anwendung gelangen können."

Anlage B.

Düsseldorf, den 6. Juli 1898.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zusammen

der Gehaltsätze der Beamten des Provinzialverbandes der Rheinprovinz und der gleichen oder annähernd gleichen

Sorten-Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung etc.	Zukünftiger Gehaltsatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung etc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsatz	
A. Beamte der Provinzial-Hauptverwaltung, der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank, der								
1	Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank	9000—11 000 Steigerung alle 2 Jahre um 500 M., Höchstgehalt in 8 Jahren.	Freie Wohnung, Brand und Licht.	9000—11 000 wie bisher.	Wie bisher.			
2	Landesräthe und Landes-Bauräthe	5000—10 000 Steigerung alle 2 Jahre um 500 M., Höchstgehalt in 20 Jahren. (Der ständige Stellvertreter des Landeshauptmanns erhält 1000 M. Funktionszulage.)	Wohnungsgeldzuschuß.	5000—10 000 Steigerung alle 2 Jahre um 500 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren. (Der ständige Stellvertreter des Landeshauptmanns erhält 1000 M. Funktionszulage.)	Wie bisher. (600 M.)	Regierungs- und Bauräthe	4200—7200 Steigerung alle 3 Jahre um 600 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
	Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, Landesbauräthe	5000—8000 Steigerung um 500 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	besgl.			Provinzial-Schulräthe	5700—7500 Steigerung alle 3 Jahre um 600 M., Höchstgehalt nach 9 Jahren.	besgl.
3	Landes-Ober-Bauinspektoren	5000—8000 Steigerung nach je 2 Jahren 500 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	5000—8000 wie bisher.	Wie bisher. (600 M.)			
4	Maschineningenieur	3000—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	3300—6000 Steigerung alle 2 Jahre um 250 M., Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Wie bisher. (600 M.)			

Anlage A.

Stellung

den Beamten der Preussischen Staatsverwaltung, der Provinz Westfalen und der Städte Düsseldorf und Köln.

Sorten-Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsatz	Wohnungsgeld n.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsatz (1897)	Wohnungsgeld n.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsatz (1897)	Wohnungsgeld n.	
Invalideitäts- und Altersversicherungsanstalt und der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.										
	Landesräthe und Landes-Bauräthe, Ober-Inspektoren bei der Provinzial-Feuer-Societät	5460—9660 Steigerung nach je 3 Jahren um 600 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren. (Dem Stellvertreter des Landeshauptmanns 900 M. pensionberechtigte Zulage.)	Rein.	Beigeordnete	6000—9000 (der erste Beigeordnete erhält außerdem eine persönliche Zulage von 1000 M.)	Rein.	Beigeordnete	6000—8500 bei dem ersten Beigeordneten bis 10000 M., steigend alle 3 Jahre um 500 M.	Rein.	(Seite 22 Nr. 7 und Seite 24 Nr. 12.)

Diese Kategorie besteht in der Provinz Westfalen, deren Straßen nur 2476 km gegen 6424 km in der Rheinprovinz ausgefallen sind.

Kaufm. Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Bemerkungen.		
	Bezeichnung der Stellen.	Jehrl. Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Richtdentschädigung zc.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Richtdentschädigung zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah		Wohnungsgeld zc.	
5	Landesassessoren	3600—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	3600—4800 wie bisher.	Wie bisher. (600 M.)				In der Provinz Brandenburg erhalten die Landesassessoren 3000 bis 5400 M. mit Steigerungen von 500 M. beginnend einmal 400 M. alle 3 Jahre. (Seite 52 Nr. 37 und Seite 54 Nr. 37.)	
6	Bürodirector	—	—	4500—5400 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß. (432 M.)	Bürovorsteher für das Rechnungswesen bei den Provinzial-Steuerdirektionen und Rechnungsräten bei den Oberlandesgerichten	4200—5400 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 9 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß. (432 M.)		
7	Landessekretäre — Verwaltung- und technische —, Rechnungsrat, Oberbuchhalter, Provinziallandmesser, Rentant der Provinzial-Fener-Societät, Rentanten (Kassierer), Kassierkontrollen u. Vorsteher des Hypotheken-Büreaus der Landesbank, Obersekretäre, Kassierkontrollen, die Inspektoren und der Feuerlöschrevier der Provinzial-Fener-Societät	3600—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	3200—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher. (432 M.)	Hauptkassierrentanten bei der Eisenbahn	4800—5400 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 6 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß. (432 M.)		
						Provinzial - Rentmeister	4200—5400 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 9 Jahren.	bezgl.		
						Kassierer bei den Justiz-Hauptkassen und Regierungshauptkassen	3000—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	bezgl.		
						Kassierkontrollen, Kassiersekretäre	2400—4500 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M. beginnend 300 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	bezgl.		

Kaufm. Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	
				Stadtschreiber	4500—6000 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Rein.	Bürodirector	4800—6300 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Rein.	
	Provinziallandmesser	3000—5000 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Rein.	Sekretäre 1. Klasse, Rentant der Leibhauskasse, Kontrolleure der Stadt- u. Sparkasse, Vorsteher des Einziehungsamtes	2750—4500 Steigerung nach je 2 bzw. 3 Jahren um 250 M., Höchstgehalt nach 19 Jahren.	Rein.	Oberstadtschreiber	3200—5300 Steigerung alle 3 Jahre 2x um 400 M., 2x „ 300 „ 2x „ 200 „ Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	(Seite 50 Nr. 36 u. 37, Seite 64 Nr. 57a.)
	Inspektoren und technische Inspektoren bei der Provinzial-Fener-Societät	3000—5000 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Rein.	Rendant der Sparkasse und Rechnungsrat	4500—6000 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Rein.	Rendant der Sparkasse	4800—6300 alle 3 Jahre 5x um 300 M.	Rein.	
							Rendant des Einziehungsamtes	3200—5300 (Wie oben).	Rein.	
							Obergeometer	3700—5800 Steigerung alle 3 Jahre 3x um 400 M., 3x „ 300 „ Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	
							Erste Kassierer und Kontrolleure der Stadt- u. Sparkasse	2700—4800 Steigerung alle 3 Jahre 2x um 400 M., 3x „ 300 „ 2x „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	(Seite 62 Nr. 36.)
							Stadtschreiber	2700—4800 (wie vor).	Rein.	
							Geometer	2200—4000 Steigerung alle 3 Jahre 4x um 300 M., 3x „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	

Samende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeld z.
8	a) Verwaltungs- und technische Sekretäre, geprüfte und vereidete Feldmesser, Kanzleivorsteher bei der Centralverwaltung und der Invaliditäts- und Altersversicherungsdankstalt und Kendant dafelbst, Buchhalter bei der Centralverwaltung, der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank	2200—3850 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	2000—3850 Steigerung alle 2 Jahre, 2× um 250 M., 6× „ 200 „ 1× „ 150 „ Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie seither (432 M.)	Polizeifreidäre, Gerichtsschreiber bei den Landgerichten, Rechnungsdirektoren und Kendanten bei den Landgerichten	1500—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 400 bzw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß (432 M.)
	b) Bureau- und Kassen-Affistenten	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	1500—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie seither (432 M.)	Bureauassistenten bei der Eisenbahnverwaltung, Gerichtsschreibergehülfen bei den Landgerichten, Meldeamts - Bureauassistenten bei den Polizeiverwaltungen	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß (432 M.)
9	Kanzlisten	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie seither (432 M.)	Kanzlisten	1650—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß (432 M.)
10	Botenmeister (Hausmeister im Ständehause)	1500—2000 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Freie Wohnung, Brand und Licht.	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.			

Samende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	
	Secretäre der Provinzial - Hauptverwaltung, der Provinzial-Feuer-Societät, Kassirer u. Buchhalter der Provinzial - Hauptkasse, Rentmeister, Kassirer und Buchhalter der Landesbank	2800—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Kein.	Secretäre II. Kl., Buchhalter der Stadtkasse, Spezialerheber des Einkommens, Kassirer der Stadt- u. Sparkasse, Kontrolleur der Reichsanstalt	2250—4000 Steigerung alle 3 Jahre um 250 M., Höchstgehalt nach 19 Jahren.	Kein.	Secretäre, Kassenbuchhalter, Geometer, Kontrolleure der Zahlstellen in den Vororten	2200—4300 Steigerung alle 3 Jahre 2× um 400 M., 3× um 300 M., 2× um 200 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Kein.	(Seite 86 Nr. 62.)
	Bureau- u. Kassenassistenten	2300—3300 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Kein.	Bureau- u. Kassenassistenten	2600—4350 Steigerung alle 3 Jahre um 250 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Kein.	Bureauassistenten I. Klasse, Kassenassistenten	1800—3000 Steigerung alle 3 Jahre um 250, 200, resp. 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Kein.	(Seite 96 Nr. 74.) (Seite 96 Nr. 75.)
	Kanzlisten	1800—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 90 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Kein.	Kanzlisten	1600—2500 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Kein.	Bureauassistenten II. Klasse	1600—2500 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Kein.	
				Haus- und Botenmeister	1600—2500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wird Dienstwohnung gewährt, so wird das Gehalt um 250 M. geführt.	Botenmeister	1900—3100 Steigerung alle 3 Jahre 2× um 250 M., 2× um 200 M., 2× um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Für Dienstwohnung werden 15% für Brand und Licht 2% d. Aufwandsgehalts geführt.	

Samenbe Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Zeitiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung u.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß u.
11	Boten	1000—1400 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Dienstwohnung, Brand und Licht oder eine durch den Etat festzusetzende Entschädigung (440 M.)	1000—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Wie bisher.	Kassendiener und Boten	1000—1500 Steigerung alle 3 Jahre 2 X um 100 M., 3 X um 60 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß

B. Beamte der Provinzialanstalten.

1	Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten	5000—9000 Steigerung alle 2 Jahre um 500 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei.	5000—9000 wie bisher.	Wie bisher.			
2	Direktor der Provinzial-Hebammen-Versammlungen	3600—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 8 Jahren.	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei.	3600—4800 wie bisher.	Wie bisher.	Keryllischer Direktor der Charité	3600	Dienstwohnung
3	Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt	3600—5400 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Wohnung, Brand und Licht.	3600—6000 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.	Direktoren von Gerichtshörsäungnissen und Strafanstaltsdirektoren	3600—6000 alle 3 Jahre Steigerung um 500 M., zuletzt 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Freie Dienstwohnung
4	Oberärzte an den Provinzial-Irrenanstalten	4200—5400 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei.	4200—5400 wie bisher.	Wie bisher.			
5	Direktoren der Provinzialmuseen	3600—4800 Steigerung durch besondere Festsetzung.	Wohnungsgeldzuschuß.	3600—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 8 Jahren.	Wie bisher.	Direktor des Museums in Cassel	5000	

Samenbe Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.		Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	
	Kassellan, Kassenkassier	1000—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung, Licht und Brand oder 200 M. Nichtdienstschädigung.	Stadt- und Kassendiener	1200—1680 Steigerung alle 2 Jahre um 80 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Hier Dienstwohnung gewährt, wird das Gehalt um 180 M. gekürzt.	Kassen- und Stadtdiener	1300—2000 Steigerung alle 3 Jahre um 2 X 150 M., 5 X 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Hier Dienstwohnung gewährt, so erfolgt eine Kürzung des Gehalts um 15%, d. Anfangsgehalts.

	Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten	5000—8000 Steigerung alle 3 Jahre um 600 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.	Direktor der städtischen Irrenanstalt	6000—8000 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Hier Dienstwohnung gewährt, so erfolgt Kürzung des Gehalts um 15%, d. Anfangsgehalts.			Gehalt ist erst beim letzten Provinziallandtag festgesetzt
	Direktor des Kreiskrankenhauses	3300—5500 Steigerung alle 2 Jahre um 250 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.						(Seite 20 Nr. 28.)
	Oberärzte der Irrenanstalten	3000—5100 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.						(Seite 44 Nr. 28.)
	Museumsdirektoren	5500—7500 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Kein.						Gehalt ist erst beim letzten Provinziallandtag festgesetzt

Spalten-Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.		
	Bezeichnung der Stellen.	Sehler Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietzuschuß, Mietzuschuß z. c.	Zukünftiger Gehaltsjah	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß z. c.
6	Direktoren der Provinzial-Blinden- u. Taubstummenanstalten	3300—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Wohnung und Garten.	3300—4800 Steigerung alle 2 Jahre 7 X um 200 M., 1 X um 100 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Sie bisher. Direktor der Blindenanstalt in Steglitz Direktor der Taubstummenanstalt in Berlin Leiter der Anstalten von geringerer, als 9 jähriger Kurzdauer Seminar Direktoren	4800—6000 Höchstgehalt nach 9 Jahren. 4800—6000 Höchstgehalt nach 9 Jahren. 4500—6000 Höchstgehalt nach 15 Jahren. 4000—6000 Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Dienstwohnung. Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.
7	Kaplangeistliche im Hauptamte	2400—3600 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	in Brau- weiter: Freie Wohnung, Brand und Licht; in Dären: Wohnungsgeldzuschuß.	2400—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Sie bisher. Geistliche bei Straf- anstalten und Gefängnissen	2400—4800 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienst- wohnung oder Miet- entschädigung.
8	Direktor der Weinbauschule	3300—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Wohnung, Brand und Licht.	3300—4500 wie bisher.	Sie bisher.		
9	Vorsteher des Landarmen- hauses	3300—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Dienstwohnung, Garten, Brand und Licht.	3300—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Sie bisher. Strafanstalts- und Gefängnisdirektoren Direktoren in den Erziehungsanstalten (Steinfeld, St. Martin u.)	3600—6000 Steigerung alle 3 Jahre um 500 M., zuletzt um 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren. 3000—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Dienst- wohnung. beif.

Spalten-Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Be- merkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld z. c.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z. c.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z. c.	
	Direktoren der Provinzial-Blindenanstalten	3300—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.							(Seite 42 Nr. 25 u. Seite 44 Nr. 28.)
	Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten	3300—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.							(Seite 42 Nr. 25 u. 26, Seite 44 Nr. 28.)
	Kaplangeistliche im Hauptamte	2100—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 240 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.							(Seite 60 Nr. 67.)
				Gartendirektor	4000—5800 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.				Rein.	
				Vorsteher des Baisthauses	3200—5300 Steigerung alle 3 Jahre 2 X um 400 M., 3 X „ 300 „ 2 X „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.				Rein.	(Seite 44 Nr. 29.)

Kaufende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Bemerkungen.	
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung u.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah		Wohnungsgeldzuschuß u.
10	II. Ärzte in den Provinzial-Irrenanstalten	3000—4200 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei.	3000—4200 wie bisher.	Wie bisher.				
11	III. Ärzte in den Provinzial-Irrenanstalten	2700—3900 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie vor.	2700—3900 wie bisher.	Wie bisher.				
12	Krankheitsarzt in der Provinzial-Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses zu Trier	2000—3000 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	2000—3000 Steigerung alle 2 Jahre 6 × um 150 M. 1 × um 100 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Wie bisher.				
13	Arbeitsinspektor in der Provinzial-Arbeitsanstalt	2400—3600 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	2400—4000 Steigerung alle 2 Jahre 5 × um 200 M. 4 × um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Inspektoren in der Gefängnis- und Strafanstaltsverwaltung	2100—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., zuletzt um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Wohnung oder Nichtdienstschädigung.	

Kaufende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	
	Stationsärzte der Irrenanstalten	1500—2500 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Freie Station I. Klasse.							Gehalt ist vom 40. Rhein. Provinzial-Landtag im Jahr 1897 festgesetzt.
	Arbeitsinspektor	2100—4000 Steigerung alle 2 Jahre um 190 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.				Schlachthof- und Viehhof-Inspektor	2700—4800 Steigerung alle 3 Jahre um 400, 300 und zuletzt 200 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Wein.	(Seite 84 Nr. 64 und Seite 85 Nr. 65.)
							Bahnhofinspektor	2500—4000 Steigerung alle 3 Jahre um 400, 300 und zuletzt 250 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Wein.	
							Berufsjäger	2200—3600 Steigerung alle 3 Jahre um 300 und 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wein.	

Kaufende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltssatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung etc.	Zukünftiger Gehaltssatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung etc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz	Wohnungsgeldzuschuß etc.
14	Verwalter, Oekonomie-Inspektoren und Reudanten an den Provinzial-Irren- und sonstigen Provinzial-Anstalten	2400—3600 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung, Garten, Brand, Licht u. Arznei an den Provinzial-Irrenanstalten, an den übrigen Anstalten Dienstwohnung, Brand u. Licht oder Wohnungsgeldzuschuß.	2400—3850 Steigerung alle 2 Jahre, 2× um 200 M., 7× „ 150 „ Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Sie bisher.	Inspektoren an den Strafanstalten	2100—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., zuletzt um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung oder Nichtdienstschädigung
						Reudanten bei den Land- und Amtsgerichten, Schichtmeister bei der Bergverwaltung	1500—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 400 bzw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
						Eisenbahn-Betriebsklassen-Reudanten, Forstklassen-Reudanten	1800—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 400 bzw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Bezgl.
15	Lehrer an den Taubstummen- und Blindenanstalten	1800—3000 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 24 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß bzw. Dienstwohnung.	1800—3500 Steigerung alle 2 Jahre 4× um 200 M., 6× um 150 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Sie bisher.	Ordentliche Lehrer an der Blindenanstalt in Steglitz und der Taubstummenanstalt in Berlin	2100—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 300 bzw. 200 M., Höchstgehalt nach 24 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
						Definitiv angestellte Zeichenlehrer bei höheren Lehranstalten, technische Lehrer	1800—3600 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 27 Jahren.	bezgl.

Kaufende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltssatz	Wohnungsgeld etc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz (1897)	Wohnungsgeld etc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz (1897)	Wohnungsgeld etc.	
	Administrator des Gutes Eidelborn-Bemmelshausen	2600—4200 Steigerung alle 2 Jahre um 160 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.				Verwalter der Irrenanstalt	2200—4300 Steigerung alle 3 Jahre 2× um 400 M., 3× „ 300 „ 2× „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Kein.	(Seite 84 Nr. 64.)
	Waldverwalter bei den Anstalten	2000—3600 Steigerung alle 2 Jahre um 160 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.				Reudant der Gas-, Elektrizitäts- u. Wasserwerke	3200—5300 Steigerung alle 3 Jahre 2× um 400 M., 3× „ 300 „ 2× „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Kein.	(Seite 86 Nr. 66.)
	Rechnungsführer bei den Anstalten	2100—4000 Steigerung alle 2 Jahre um 190 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.				Erster Kassierer des Schlacht- und Viehhofs	2200—4300 Steigerung wie vor.	Kein.	(Seite 70/74 Nr. 61.)
	Lehrer der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten	1800—3500 Steigerung alle 2 Jahre um 170 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung oder Nichtdienstschädigung von 300 M. bez. 150 M.							(Seite 84 Nr. 64.)
										(Seite 88 Nr. 68.)

Samen-Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.		
	Bezeichnung der Stellen.	Zeitiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietzuschädigung u.	Zukünftiger Gehaltsjah	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß u.
16 a)	Materialienverwalter der Provinzial- Arbeitsanstalt in Braunsweiler	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht oder Entschädigung.	1800—3500 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Materialienverwalter I. Klasse in der Eisenbahnverwaltung	1800—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., bezw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.
						Materialienverwalter II. Klasse in derselben Verwaltung	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.
b)	I. Sekretär der Provinzial- Arbeitsanstalt in Braunsweiler	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht oder Entschädigung.	1800—3200 Steigerung alle 2 Jahre um 9 X um 150 M., 1 X um 50 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Sekretäre in der Strafanstalts- und Gefängnisverwaltung	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.
c)	II. Sekretär und Kassenführer im Arbeitsbetriebe der Provinzial- Arbeitsanstalt in Braunsweiler	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht oder Entschädigung.	1500—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Gefängnisinspektionsassistenten	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.
17	Fachlehrer und Obergärtner an der Provinzial- Weinschule	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wohnung, Veldschigung, Brand und Licht.	1200—2100 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Gartenmeister an der Akademie Poppelsdorf	900—1500 Steigerung alle 3 Jahre um 100 bezw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.
						Obergärtner an den pomologischen Instituten in Proskau und Weissenheim, Garteninspektor bezgl.	1800—4200 Höchstgehalt nach 21 Jahren.
						Obergärtnergehülfen in der Domänenverwaltung	1100—1500 Höchstgehalt nach 21 Jahren.
						Gärtner bei der Forstakademie in Rün- den	1500—2700 Höchstgehalt nach 18 Jahren.

Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	
						Materialienverwalter bei der Straßenreinigung	1900—3100 Steigerung alle 3 Jahre um 250, 200 bezw. 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Kein.	(Seite 74 Nr. 81.) (Seite 28 Nr. 18.) (Seite 28 Nr. 18.)
Sekretäre und Bureaugehülfen bei den Anhalten	1200—2100 Steigerung alle 2 Jahre um 90 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Kein.							(Seite 28 Nr. 18.)
			Obergärtner der öffentlichen Anlagen	1800—2500 Steigerung nach je 2 Jahren um 100 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Kein.	Obergärtner I. Klasse	2700—4100 Steigerung nach je 3 Jahren um 300 M. bezw. 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Kein.	(Seite 28 Nr. 81.)
						Obergärtner II. Klasse	2200—3600 Steigerung wie vor, Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Kein.	(Seite 28 Nr. 74.)

Laufende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung zc.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß zc.
18	Lehrer an der Provinzial-Arbeitsanstalt	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	1500—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Lehrer in der Strafanstalts- und Gefängnisverwaltung	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung oder Nichtdienstschädigung
19	a) Taubstummenlehrerinnen	1200—1600 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	1200—2100 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.			
	b) Lehrerinnen an den Provinzial-Blindenanstalten	700—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Station.	700—1600 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Station.			
20	Lehrerin an der Provinzial-Arbeitsanstalt	1000—1600 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	1000—1900 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 24 Jahren.	Wie bisher.	Lehrerinnen in der Strafanstalts- und Gefängnisverwaltung	1200—2200 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Dienstwohnung
21	Oberpfleger in den Provinzial-Irrenanstalten	1000—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Station II. Klasse für ihre Person, Verheirathete außerdem Familienwohnung.	1000—1500 wie bisher.	Wie bisher.			

Laufende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	
	Lehrerinnen der Provinzial-Blinden- und Taubstummenanstalten	1200—2000 Steigerung alle 2 Jahre um 80 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung oder Nichtdienstschädigung							(Seite 88 Nr. 78.)
	1. Oberwärter	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.				Oberwärter	1600—2720 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Rein.	Die Gehaltsfestsetzung ist erst durch den 40. Rhein. Provinziallandtag im Jahre 1897 erfolgt.

Saufende Nr.	Rheinprovinz				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsfuß	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Miettschuldigung u.	Zukünftiger Gehaltsfuß	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Miettschuldigung u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsfuß	Wohnungsgeldzuschuß u.
22	Oberaufseher in der Provinzial- Arbeitsanstalt	1500—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchst- gehalt nach 8 Jahren.	Dienst- wohnung, Brand und Pacht.	1500—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 6 Jahren.	Wie bisher.	Oberaufseher in der Strafanstalts- und Gefängnisverwal- tung	1200—1600 Steigerung alle 3 Jahre um 80 M., Höchst- gehalt nach 15 Jahren.	Dienst- wohnung mit Miettschuldigung
23	Hausvater in derselben Anstalt	1200—1725 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchst- gehalt nach 14 Jahren.	Wie vor.	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Wie bisher.	Hausvater in der Ge- fängnisverwaltung	1200—1800 Steigerung alle 3 Jahre um 100 bzw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienst- wohnung
24	Maschinisten: a) in den Provinzial-Irren- anstalten	750—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	Freie Station.	750—1300 Steigerung alle 2 Jahre, 6× um 75 M., 2× „ 50 „, Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.	Maschinisten in der Gefängnisverwal- tung	1200—1800 Steigerung alle 3 Jahre um 100 bzw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienst- wohnung
	b) in anderen Provinzial- anstalten	1200—1725 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 22 Jahren.	Wohnung, Brand und Pacht.	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.			
25	Oberpflegerinnen in den Pro- vinzial-Irrenanstalten	800—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Freie Station II. Klasse.	800—1200 wie früher.	Wie früher.			

Saufende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Be- merkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsfuß	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsfuß (1897)	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsfuß (1897)	Wohnungsgeld u.	
	Oberaufseher im Arbeitshaus	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.				Oberaufseher der Straßenreini- gung	2000—3400 Höchstgehalt nach 17 Jahren.	Nein.	
	Hausvater im Ar- beitshaus	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Nein.				Hallenmeister des Schlachthofes, Lademeister	1500—2200 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M. bzw. 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Nein.	
							Lagerverwalter im Leihhaus	1300—2000 Steigerung alle 3 Jahre 2× um 150 M., 5× um 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Nein.	
							Locomotivführer I. Klasse	1800—2800 Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Nein.	
							Locomotivführer II. Klasse	1500—2100 Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Nein.	

Das Dienstver-
hältnis ist erst im
Jahre 1897 von
dem Provinzial-
landtage geregelt
worden.

Laufende Nr.	Rheinprovinz				Preussischer Staat.			Bemerkungen.	
	Bezeichnung der Stellen.	Jähriger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah		Wohnungsgeldzuschuß z.
26	Oberhebamme und Wirthschafterin in der Provinzial-Hebammenlehranstalt	700—900 bzw. 600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 8 bzw. 12 Jahren.	Freie Station.	700—1000 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wie seither.				
27	Oberauffseherin in der Provinzial-Arbeitsanstalt	1200—1400 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 8 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	1200—1400 wie seither.	Wie seither.	Oberauffseherinnen in der Gefängnisverwaltung	900—1500 Steigerung alle 3 Jahre zunächst um 100 M., dann um 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienstwohnung, Nichtdienstschädigung z.	
28	Gärtner und Hofmeister in den Provinzial-Irrenanstalten	600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Freie Station.	600—1000 Steigerung wie bisher, Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.	Gärtner	900—1500 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M. bzw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienstwohnung	
29	Stationenpfleger in den Provinzial-Irrenanstalten	600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Freie Station III. Klasse für ihre Person, verheirathete außerdem 150 M. Wohnungsgeld.	600—900 wie seither.	Wie bisher.				
30	Oberbeschwestern in den Provinzial-Irrenanstalten	600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Freie Station II. Klasse.	600—900 wie seither.	Wie seither.				

Laufende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	
	Oberauffseherin im Arbeitshause	500—800 Steigerung alle 2 Jahre um 30 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Freie Station.							Das Dienstverhältnis ist vom 40. Rhein. Provinzial-Landtage im Jahre 1897 schriftlich worden.
	II. Oberwärter	1200—1700 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.							Wie bei Nr. 25 u. 27.

Lautenbe Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Bemerkungen.	
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietentschädigung zc.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietentschädigung zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah		Wohnungsgeldzuschuß zc.
31	Werkmeister und Kasserer in den Provinzialanstalten: a) Provinzial-Arbeits- und Blindenanstalt und Kasserer im Landarmenhanse	1000—1600 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Wohnung, Brand und Licht oder Mietentschädigung.	1000—1600 wie bisher.	Wie bisher.	Werkmeister in der Gefängnisverwaltung	1200—1600 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Dienstwohnung oder Mietentschädigung	Wie bei Nr. 25 u. 27.
	b) Werkmeister im Landarmenhanse	800—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Entschädigung für fortgefallene Emolumente.	800—1200 wie bisher.	Wie bisher.				
32	Werkführer in der Provinzial-Arbeitsanstalt	900—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	900—1200 wie bisher.	Wie bisher.				Wie bei Nr. 25 u. 27.
33	II. Hebammen in der Provinzial-Hebammenlehranstalt	600—800 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 8 Jahren.	Freie Station.	600—800 wie bisher.	Wie bisher.				Wie bei Nr. 25 u. 27.

Lautenbe Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	
31	Werkmeister in den Blindenanstalten	1000—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung oder Mietentschädigung.	Polizeiergeanten	1300—1780 Steigerung alle 2 Jahre um 80 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Rein.	Kasserer des Fahrwerks	1700—2900 Steigerung alle 3 Jahre, Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	Wie bei Nr. 25 u. 27.
	Werkmeister in dem Lehranstalt	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Rein.				Kasserer der Straßeneinigung	1600—2500 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	
	Kasserer im Arbeitshause	1000—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 20 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Rein.				Hallenanführer des Schlachthofes	1500—2200 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M. bezw. 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	
							Marktaufseher	1200—1700 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M. bezw. 60 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	

Verf. Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Zeitlicher Gehaltssatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietzuschuß u. c.	Zukünftiger Gehaltssatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietzuschuß u. c.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz	Wohnungsgeld u. c.
34	Stationspflegerinnen in den Provinzial-Irrenanstalten	500—750 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Freie Station III. Klasse.	500—750 wie bisher.	Wie bisher.			
35	Oberwäscherinnen in den Provinzial-Irrenanstalten	450—700 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Freie Station II. Klasse.	450—700 wie bisher.	Wie bisher.			
36	II. Köchinnen in den Provinzial-Irrenanstalten	400—650 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Freie Station II. Klasse.	400—650 wie bisher.	Wie bisher.			
37	Pförtner im Landarmenhanse	800—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	800—1200 wie bisher.	Wie bisher.	Pförtner in Gefängnissen	700—900 Steigerung alle 3 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Dienstwohnung

Verf. Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltssatz	Wohnungsgeld u. c.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz (1897)	Wohnungsgeld u. c.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz (1897)	Wohnungsgeld u. c.	
										Wie bei Nr. 35 u. 37.
										Wie bei Nr. 35 u. 37.
										Wie bei Nr. 35 u. 37.
				Stadtdiener	1200—1680 Steigerung alle 2 Jahre um 80 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Rein.	Pförtner I. Klasse am Schlachthof	1300—2000 Steigerung alle 3 Jahre, Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	Wie bei Nr. 35 u. 37.
							Pförtner II. Klasse am Schlachthof	1200—1700 Steigerung alle 3 Jahre, Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	
							Museumsaufseher	1100—1600 Steigerung alle 3 Jahre, Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	

Sendende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jehiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß z.
38	a) in der Provinzial- Arbeitsanstalt	800—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Wohnung, Brand und Licht.	800—1200 wie bisher.	Wie bisher.	Kassierinnen in der Gefängnis-Berwal- tung	700—900 Steigerung alle 3 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Dienst- wohnung mit Küchen- entschädigung
	b) im Landarmenhaus	600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Freie Station.	600—900 wie bisher.	Wie bisher.			

C. Beamte der Strafenverwaltung.

1	Landes-Bauinspektoren	3600—6000 Steigerung alle 2 Jahre um 250 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	3600—6600 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Bauinspektoren	3600—5700 Steigerung alle 3 Jahre um 600 M. bzw. 500 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
2	Landes-Bauamtssekretäre	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß	1800—3300 Steigerung alle 2 Jahre 10 × um 150 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Bauschreiber in der Bauverwaltung	1500—3300 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
						Eisenbahn-Betriebs- sekretäre	1500—3000 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M. bzw. 200 M., Höchst- gehalt nach 21 Jahren.	Wie vor.

Sendende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Be- merkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	
	Kassierinnen im Arbeitshaus	300—500 Steigerung alle 2 Jahre um 20 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Freie Station.							Wie bei Nr. 35 u. 37.
	Landes-Bauinspektoren	4800—6600 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Kein.				Bauinspektoren	6000—8000 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Kein.	(Seite 48 Nr. 32a.)
	Technische Sekre- täre bei den Landes-Bauin- spektionen	2300—3300 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Kein.							(Seite 50 Nr. 31.)
										(Seite 94 Nr. 34.)

Sachliche Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Bemerkungen.	
	Bezeichnung der Stellen.	Zeitiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietentschädigung u.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietentschädigung u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah		Wohnungsgeldzuschuß u.
3	Straßenmeister	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Mietentschädigung.	1500—2500 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Bahnmeister I. Klasse	1800—3000 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß	
						Bahnmeister II. Klasse	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß	
4	Straßenaufsicher	1000—1400 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Mietentschädigung.	1000—1400 wie seither. (Denjenigen Aufsicherern, welche einen ganzen Bezirk verwalten, wird eine Zulage gewährt.)	Wie bisher.	Strom-, Kanal-, Schiffbrücken-Aufsicher in der Bauverwaltung	900—1500 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M. bezw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienstwohnung oder Mietentschädigung	

Sachliche Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	
	Bahnmeister I. Klasse	2000—3000 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Rein.				Straßenmeister	2000—3200 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	(Seite 22 Nr. 72a.)
	Straßenmeister II. Klasse	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 90 bezw. 100 M.	Rein.							(Seite 24 Nr. 72.)
	Ben- und Wegeaufseher	1600—2300 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Rein.	Ben- und Wegeaufseher	1600—2300 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Rein.	Aufsicher der Straßeneinigung	1600—2500 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	Die Stellen der Straßenaufsicher gehen ein.

Anlage B.

Bestimmungen

über

die Befoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

§ 1.

Das Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge des Landeshauptmanns werden bei der Wahl dieses Beamten von dem Provinziallandtage festgesetzt.

§ 2.

Die Mindest- und Höchst-Gehaltsätze der übrigen Beamten, sowie deren Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe ist durch den beigelegten Befoldungsplan geregelt.

§ 3.

Die in diesem Befoldungsplan aufgeführten Sätze des Gehaltes sowie des zeitweisen Aufsteigens in eine höhere Gehaltsstufe dienen dem Provinziallandtage bezw. dem Provinzialauschusse als im Voraus festgesetzter Maßstab bei seinen Gehaltsbewilligungen.

Die Beamten selbst erlangen weder aus diesen Festsetzungen noch aus den in Gemäßheit derselben bewilligten Etats irgend welche Rechte auf Gewährung des im Befoldungsplan für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltes noch auf das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe. Das Aufsteigen findet vielmehr nach Maßgabe des beigelegten Planes nur insofern statt, als der Provinziallandtag bezw. der Provinzialauschuß nicht in einzelnen Fällen den Beamten von dem Aufsteigen in die höhere Gehaltsstufe ausschließt.

Jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe hat zur Voraussetzung, daß der Beamte sich durch treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten dessen würdig gemacht hat. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Provinziallandtag bezw. der Provinzialauschuß.

§ 4.

Das Aufsteigen findet mit der zweijährigen Statsperiode in der Weise statt, daß die in eine Stelle neu berufenen Beamten, insofern sie die letztere Stelle bis zum Beginn der zweijährigen Statsperiode ein Jahr oder länger inne haben, in die höhere Gehaltsstufe einrücken, während im anderen Falle das Aufrücken erst mit der nächstfolgenden Statsperiode eintritt.

§ 5.

Die Anstellung erfolgt mit dem Mindestgehalle der betreffenden Stelle, insofern nicht der Provinziallandtag bezw. der Provinzialauschuß in einzelnen Fällen eine anderweite Bestimmung trifft.

§ 6.

Außer dem im Etat vorgesehenen Gehalle beziehen die Provinzialbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist (zu vergl. § 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse), Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Sätze:

	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse				
	I. M	II. M	III. M	IV. M	V. M
I. Die in § 2 des Reglements, betr. die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, unter II. und III. genannten Beamten	660	540	480	420	360
II. Die unter IV. und V. genannten Beamten	432	360	300	216	180
III. Die unter VI. genannten Beamten	180	144	108	72	60

§ 7.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen richtet sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 8.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Befoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

§ 9.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben oder deren Miethsentschädigungen anderweit, wie dieses bei den Straßenmeistern und Straßenaufsehern der Fall ist, geregelt sind.

[The main body of the page contains a large, faint, and mostly illegible document, possibly a report or a list of names. A prominent diagonal line is drawn across the page from the top-left to the bottom-right, obscuring the text.]

Anlage 15a.**Uebersicht**

über die

Gehaltsverhältnisse der Taubstummenlehrer.

Provinzen bezw. Bezirke.	Anfangs- gehalt.	Höchst- gehalt.	Steigerung.	Höchst- gehalt wird erreicht in Jahren.	Audere Bezüge.	Bemerkungen.
	M.	M.	M.			
Rheinprovinz	1800	3500	Alle 2 Jahre 4 × 200 M. 6 × 150 M.	20	Wohnungsgeld- zuschuß	
Westfalen	1800	3500	Alle 2 Jahre 170 M.	20	Verheirathete 300 M. Unverheirathete 150 M. Mieths- entschädigung	
Wiesbaden	1800	3600	Alle 3 Jahre 2 × 300 M. 4 × 250 M. 1 × 200 M.	21	Wohnungsgeld- zuschuß	
Hessen-Kassel	1800	3500	Alle 3 Jahre 200 M.	21	desgl.	
Hannover	1700	3600	Alle 3 Jahre 300 M.	21	Kein Wohnungsgeld	
Sachsen	1800	3300	Alle 3 Jahre 200 M.	24	Wohnungsgeld- zuschuß	
Schleswig-Holstein	2100	3800	Alle 4 Jahre 340 M.	20	Kein Wohnungsgeld	
Brandenburg	1800	3600	Alle 3 Jahre 2 × 300 M. 6 × 200 M.	24	Wohnungsgeld- zuschuß	
Pommern	1800	3500	Alle 3 Jahre 2 × 250 M. 6 × 200 M.	24	desgl.	
Posen	1800	3200	Alle 3 Jahre 200 M.	21	desgl.	Erste Lehrer bis 3300 M.
Westpreußen	1800	3500	Alle 3 Jahre 7 × 200 M. 1 × 300 M.	24	desgl.	
Ostpreußen	1800	3400	Alle 3 Jahre 200 M.	24	Miethsentschädigung in Königsberg 300 M., in den anderen Anstalten 150 M.	

Uebersicht über die Gehalts

Nr.	Der Landesbauinspektoren		Ablegung der Baumeisterprüfung.	Anstellung als Bauinspektor.	Jetziges Gehalt.	Vorgeschlagenes bzw. vom Provinzialauschuß bewilligtes Gehalt.
	Namen.	Geburtsjahr.				
1	2	3	4	5	6	7
1	Dau	1837	1866	1877	5750	6600
2	Bedering	1835	1866	1877	5750	6600
3	Rubarth	1840	1871	1877	5450	6300
4	Wards	1839	1872	1877	5300	6300
5	Hasse	1843	1874	1877	5300	6300
6	Borggreve	1843	1875	1877	4850	5800
7	Beder	1847	1875	1877	4850	5800
8	Schmig	1844	1870	1885	4400	5300
9	Beyland	1851	1880	1885	4400	5300
10	Ruffet	1853	1881	1885	4250	5300
11	Berrens	1852	1883	1885	4250	4850
12	Hagemann	1857	1886	1888	4100	4700
13	Hübers	1854	1886	1889	3950	4550
14	Kerkhoff	1852	1887	1891	3950	4550
15	Inhoffen	1852	1888	1891	3950	4550
16	Schweiger	1856	1888	1893	3750	4350
17	Amerlan	1857	1886	1895	3600	3900
18	Dehme	1857	Dezember 1889	1895	3600	3900
19	Quentell	1860	Januar 1889	1895	3600	3900

Anlage 15b.

Verhältnisse der Landesbauinspektoren.

Die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der nächst jüngeren Bauinspektoren in der Staatsverwaltung								Bemerkungen.
bei der Eisenbahnverwaltung (Vorstände der Bau- und Betriebsinspektionen bis 6300 Mark)				bei der allgemeinen Bauverwaltung (bis 5700 Mark)				
etatmäßig angestellt	Gehalt	also bei der Rhein. Provinzialverwaltung		etatmäßig angestellt	Gehalt	also bei der Rhein. Provinzialverwaltung		
		mehr	weniger			mehr	weniger	
8	9	10	11	12	13	14	15	
1872	6300	300	—	1875	5700	900	—	
?	6300	300	—	?	5700	900	—	
1883	6300	—	—	1878	5700	600	—	
1883	6300	—	—	1878	5700	600	—	
1884	6300	—	—	1882	5700	600	—	
1. Noobr. 1885	5800	—	—	1883	5700	100	—	
1885	5800	—	—	1883	5700	100	—	
?	?	—	—	?	?	—	—	war vormals in Privatdienst.
1890	5300	—	—	1889	5200	100	—	
1890	5300	—	—	1889	5200	100	—	
1895	4200	650	—	1892	4700	150	—	
1897	3600	1100	—	1892	4700	—	—	
1897	3600	950	—	1898	3600	950	—	
1898	3600	950	—	} noch nicht fest an- gestellt.	3600	950	—	
} noch nicht fest an- gestellt.	3600	750	—		3600	750	—	
	3600	300	—	1898	3600	300	—	
} noch nicht fest an- gestellt.	3600	300	—	} noch nicht fest an- gestellt.	3600	300	—	
	3600	300	—		3600	300	—	